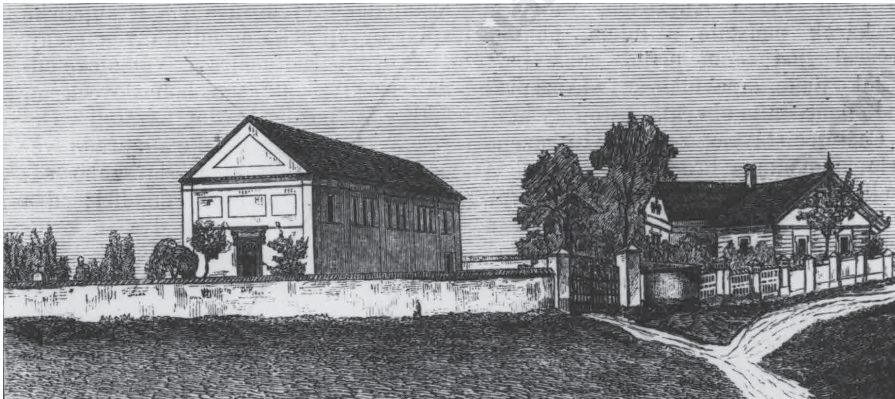
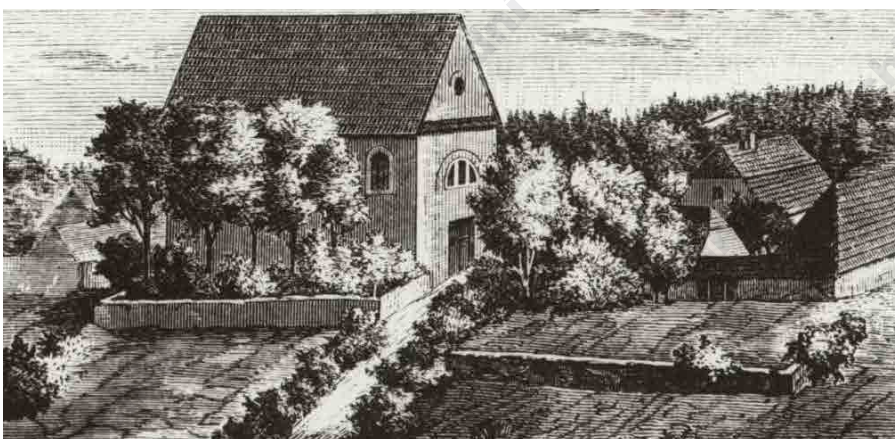


Toleranční patent Josefa II.

Součástí reformních snah osvěcenských panovníků bylo množství změn dotýkajících se každodenního života poddaných. Zvláštní pozornost zaslouží v tomto ohledu reforma, která měnila osudy dalších generací ve prospěch náboženské tolerance, přestože si dominantní pozici v zemi nadále udržovala římskokatolická církev – **tzv. toleranční patent**. Doba osvěcenství sice ještě nepřinesla deklaraci náboženské svobody v té podobě, jak ji chápeme dnes, přesto dějinný vývoj v druhé polovině 18. století přispěl výrazným dílem směrem k toleranci menšinových vyznání ve společnosti.



Kresby poskytl
Ústřední archiv
Československé
církvě evangelické
v Praze;
SOKA Nymburk
a SOKA Pelhřimov.



Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Böhmen,
Ungarn, und Steyermark, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog
zu Burgund, und zu Lothringen,

Wir Joseph der Zweyte, Hoch- und Landesfürst, Erb- und Landesfürst, Kaiser,
König in Böhmen! Überzeugung einerseits von der Nützlichkeit
aller Gewissenszwänge, und andererseits von dem großen
Nutzen, der für die Religion und den Staat und nicht weniger
Christlichen Toleranz nachzugehen, haben Wir Uns bewogen ge-
funden, den Augewirklichen und halbtatlichen Religions-Ver-
sammlungen, durch welche unrichtigen Grundsätzen die Religions-gemein-
schaften und Privat-Exercitium allenthalben zugehalten, ohne zu
prüfen, ob solches jemals gebräuchlich oder nützlich gewesen
sey, oder nicht. Ein katolisches Religions-Exercitium hat bleiben, die
andern protestantischen Religionen aber, so wie die schon
bestehenden nicht unrichtigen Grundsätzen aller Orten, wo es
nach der Vermehrung der Anzahl der Menschen und
nach den Umständen der Gewässer spärlich fällt, und die aca-
demi nicht benutzt im Copirt die öffentlichen Religions-
Exercitium lassen, das private Exercitium auszuüben erlaubt
werden. Jedem Protestanten aber bewilligen Wir

Insoweit die katolischen Unterthanen, wo sie nicht
familiär existieren, wenn sie auch nicht in dem Orte des
Katholischen, oder der Anwesenheit, sondern in Theil der selben
auch einige Häuser unterhalten wofür, ein eigenes Katholisch
nicht minder Schulen vorbauen zu dürfen. Die weitere nachher,



Prinzipien zu gemischt ist, wiewohl zu Einigung der
Prozessionen, oder Funktionen der dominanten Reli-
gion, wenn man nicht selbst wollen, anzuführen.

Es soll auch ohne Rücksicht auf den Kulturstand
der Religion in allen Staaten und Dienstverhältnissen,
wie es bei dem Militär täglich ohne Ausnahme
der Dienst, und mit hiesigen Briefen geschieht, auf die
Anschaffung und Fähigkeit der Kommandanten, dass
auch ihnen christlichen und moralischen Lehren durch
Erlaubnis der geistlichen Behörden genommen werden.

Derlei Dispensationen zu Prozeduren, dass zum
Kriegs- und Meistern wachst, sind bei den unterstän-
digen Päpsten durch die Kriegsverwalter, bei den königlichen
und Erbprinzen Päpsten aber, die wo Landräthe
sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch
Kriegs- Landräthe-Gubernien von allen Erfordernissen zu
enthalten.

In Fall aber bei den angeführten Dispen-
sationen, nicht Anstehen, wegen welcher palen abzu-
schlagen wachst würden, nachgeben sollten, ist für-
den jedesmal die Anzeigen unacum motivis an Kriegs-
Gubernien und von nicht außer zu Einholung Kriegs-
fürsten Erlaubnis zu verfahren.

Es ist aber im das Jus incolatus und fernerem Bau-
das zu sein ist, die ist die Dispensation nach den Umständen,
wenn man Landräthe von Kriegs- Befehl: und D. h. h.

Rechtlich zu verfahren.

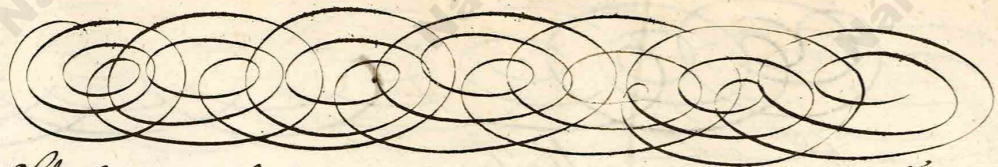
Die in dem ersten Beschlusse, worin die den
Prinzipien, Magistraten und Dominanen durch irgend
genüchtern Erlaubnisse, wovon eine größere Anzahl, als
vorher gewöhnlich, anzuführen ist, bekannt machen lag,
sind, auch dem verbleibenden kriegswunden Befehlshabern
zu gestatten haben, an jedem Ort, der es verlangt,
welche genüchtern Erlaubnisse abzugeben, im
andere die hinlängliche Anbahnung auch in
andere Länder zu bewirken.

Die hier beschriebene Kriegs- und Meistern
und Meinung.

Die hier beschriebene Kriegs- und Meistern
und Meinung.

Die hier beschriebene Kriegs- und Meistern
und Meinung.





Oben in der angeführten und in der altz. Kaiserl. Hofkanzlei
am 18ten im 18ten, und der Coblenzer Hofkanzlei am 1ten
Joh. 1787

Joh. 1787

W. 1787

Ad Mandatum sac. ces. Regie
Majestatis proprium

Joh. 1787



Vertical text in a decorative frame, likely bleed-through from the reverse side of the page.

57.


d. 13. Octobris. 1787.

N 58

no.

inprophet pag... 60.

16.



 Eren Hochgebohrnem, Hoch und Wohlgebohrnen, Wohl-
 gebohrnen, Edlen Unseren lieben Getreuen N. Praesiden-
 ten und Ræthen Unseres Königlichem Landes-Hubern
 in Unserem Erbkonigreich Böhmen.

Prag

Augi. d. 28. Oct. 1781.

Orn. d. 365

13. 10. 1781